



Compliance-Regeln für die Verbandsarbeit

beschlossen auf der UNITI-Mitgliederversammlung
vom 15. Juni 2010, zuletzt aktualisiert am 12. September 2022

1. Allgemeine Grundsätze

Innerhalb der UNITI und seiner Gremien, Ausschüsse und Arbeitskreise arbeiten Unternehmen zusammen, die aktuell oder auch nur potentiell im Wettbewerb zueinander stehen. Auch wenn die Arbeit der UNITI vorrangig der Darstellung spezifisch mittelständischer Probleme und Anliegen im politischen Raum sowie der Vorbereitung von Fachveranstaltungen zu Mineralöl- und Energiethemen dient, findet das Kartellrecht auf die Tätigkeit der UNITI und die an der Verbandsaktivität der UNITI beteiligten Mitgliedsunternehmen uneingeschränkt Anwendung. Daher kann nicht nur jede Abstimmung wettbewerbsrelevanter Parameter, sondern auch schon jeder Austausch über wettbewerbsrelevante Informationen im Rahmen der UNITI, der geeignet ist, die Unsicherheit im Wettbewerb bzw. den Geheimwettbewerb einzuschränken, einen Kartellrechtsverstoß sowohl der UNITI als auch ihrer Mitgliedsunternehmen sowie der jeweils für sie handelnden Personen begründen.

Ziel der Compliance-Regeln ist es sicherzustellen, dass weder die UNITI und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen noch die an der Verbandsarbeit beteiligten Mitgliedsunternehmen und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen Wettbewerbsverstöße begehen. Gleichzeitig sollen die Spielräume für die wichtige und gerade auch für den Mittelstand von den Kartellbehörden nach wie vor gewünschte zulässige Verbandsarbeit abgesteckt werden.

Dabei können die Compliance-Regeln nur allgemeine Verhaltensrichtlinien aufzeigen. Besonderheiten des Einzelfalls können eine eigenständige Beurteilung erfordern. Zweifelsfälle sind frühzeitig mit externen oder internen Juristen abzustimmen.

2. Kartellrechtskonforme Organisation der Verbandsarbeit

Verbandsarbeit birgt aufgrund der Erleichterung und Förderung der Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Wettbewerbern kartellrechtliche Risiken. Zur Verhinderung verbotener Kartellabsprachen oder eines kartellrechtlich unzulässigen Informationsaustausches und damit eines Kartellrechtsverstößes sowohl des Verbandes als auch der an der Verbandsaktivität beteiligten Mitgliedsunternehmen sowie der jeweils für sie handelnden Personen sind auf organisatorischer Ebene folgende Punkte zu beachten:

- Kartellrechtlich problematische Themen sind nicht Gegenstand der Verbandsarbeit. Schon jeglicher Austausch über die unter 4. aufgeführten Abstimmungsinhalte und Themen hat zu unterbleiben.
- Zu Sitzungen ist schriftlich/per E-Mail mit schriftlicher Tagesordnung einzuladen. In Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokollen sind kartellrechtlich problematische Themen, insbesondere die unter 4. aufgeführten Abstimmungsinhalte und Themen, zu vermeiden. Bei Zweifeln sollten interne oder externe Juristen kontaktiert werden. Zu Beginn der Sitzung sollte auf die Compliance-Regeln hingewiesen werden und die Teilnehmer sollten darüber belehrt werden, dass sie sich kartellrechtsneutral zu verhalten haben. Die Teilnehmer sollten auch darauf hingewiesen werden, dass die Compliance-Regeln auch rund um das Verbandstreffen gelten, also z. B. auch Pausen oder Abendveranstaltungen erfassen, sowie auch für Online-Meetings, Telefonkonferenzen, Online-Foren, E-Mails, Messenger-Gruppen oder Social Media-Aktivitäten gelten. Sitzungsleitung und Referenten gewährleisten, dass keine kartellrechtlich problematischen Themen angesprochen werden. Die im Rahmen von Verbandssitzungen

angesprochenen Themen sind umfassend zu protokollieren.

- Bei kartellrechtlich bedenklichen Spontanäußerungen oder Gesprächen ist sofort auf die Kartellrechtsproblematik hinzuweisen und dafür Sorge zu tragen, dass derartiges Verhalten beendet wird. Bereits die bloße Anwesenheit bei einer kartellrechtswidrigen Absprache oder einem kartellrechtswidrigen Informationsaustausch kann einen Kartellrechtsverstoß des Verbandes und der Mitgliedsunternehmen begründen. Ggf. ist die Sitzung daher zu unterbrechen oder abubrechen. Solche Vorfälle sind zu protokollieren und sollten grundsätzlich mit internen oder externen Juristen besprochen werden.

3. Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Im Rahmen einer Verbandssitzung oder einem sonstigen – auch virtuellen – Verbandstreffen oder irgendeiner Kommunikation innerhalb der UNITI oder zwischen den Mitgliedsunternehmen dürfen grundsätzlich insbesondere die folgenden Themen besprochen werden:

- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Mitgliedsunternehmen,
- politische Fragestellungen, allgemeine technische und wissenschaftliche Entwicklungen sowie Regulierungsmaßnahmen,
- aktuelle wirtschaftliche Entwicklungen sowie allgemeine Entwicklungen in der Branche (sofern öffentlich bekannt),
- Diskussion der (Lobby-)Aktivitäten der UNITI im politischen Raum sowie der Vorbereitung von Fachveranstaltungen,
- Benchmarking-Aktivitäten, soweit mindestens 5 Unternehmen beteiligt sind und das Ergebnis den Mitgliedsunternehmen nur anonymisiert und aggregiert in einer Weise zur Verfügung gestellt wird, die keine Rückschlüsse auf

einzelne Unternehmen, ihre Produkte oder ihr Marktverhalten erlauben,

- Statistiken und Branchenüberblicke, soweit Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen, ihre Produkte oder ihr Marktverhalten nicht möglich sind,
- Austausch von allgemeinen, frei zugänglichen oder öffentlich bekannten Daten (z. B. allgemeine Konjunkturdaten, Informationen aus veröffentlichten Geschäftsberichten oder in der Fachpresse oder im Internet veröffentlichte Daten, wie monatliche BAFA-Mineralölstatistiken),
- Austausch über historische Daten (grundsätzlich sollten diese Daten mindestens 1 Jahr alt und aggregiert sein), einschließlich Informationen über die allgemeine Geschäftsentwicklung von Unternehmen in der Vergangenheit, z. B. für einen Branchenüberblick.

4. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Im Rahmen einer Verbandssitzung oder einem sonstigen – auch virtuellen – Verbandstreffen oder irgendeiner Kommunikation innerhalb der UNITI oder zwischen Mitgliedsunternehmen dürfen grundsätzlich insbesondere die folgenden Themen weder abgestimmt noch auch nur besprochen werden:

- Netto- oder Bruttoeinkaufspreise, Netto- oder Bruttoverkaufspreise, Netto- oder Bruttopreislisten, Umfang und/oder Zeitpunkt von Preiserhöhungen, Preissenkungen oder Preisstabilisierungen sowie Mindest-, Höchst- oder Zielpreise oder bestimmte Preisrahmen,
- Handelsspannen, Gewinnmargen, Rabatte oder andere preisrelevante Konditionen, Kalkulationsgrundlagen, Kosten oder Kostenstrukturen,
- Konditionen, die in sonstiger Weise wettbewerbsrelevant sein können (z. B. wurden

LKW-Hersteller wegen der Absprache des Zeitpunkts der Einführung der jeweiligen Euro-Norm-Emissionsenkungstechnologien bebußt),

- Namen von Lieferanten oder Kunden, Zahlungsbedingungen, Kreditgewährung, Lieferfristen, Transportbedingungen, Garantien, Gewährleistungen oder sonstige wettbewerbsrelevante Konditionen, die Lieferanten oder Kunden gewährt werden,
- Forderungen von Lieferanten oder Kunden sowie die eigene Reaktion bzw. die der Wettbewerber auf diese Forderungen, Weitergabe oder Bestätigung wettbewerbsrelevanter Informationen, die Kunden oder Lieferanten mitgeteilt haben,
- Informationen über die Abgabe von Angeboten gegenüber Dritten oder die Teilnahme an Ausschreibungen,
- Aufteilung von Märkten, insbesondere in geographischer Hinsicht oder bezüglich bestimmter Produkte, Kundengruppen oder Bezugsquellen,
- Informationen zu gegenwärtigen oder zukünftigen Unternehmensstrategien oder Marktverhalten, einschließlich zu Liefergebieten, Vertriebspraktiken, Produktions- und Absatzkapazitäten, Absatzzahlen, Produktions- oder Verkaufsmengen,
- Informationen über interne Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, technische Entwicklungen, Investitionen oder Innovationen (z. B. wurden Automobilhersteller bebußt, weil sie Informationen über die Größe der einzubauenden AdBlue-Tanks ausgetauscht haben),
- Produktions-, Einkaufs- oder Verkaufsquoten,
- Liefer- und Bezugssperren, Boykottmaßnahmen, oder Liefer- oder Bezugsbedingungen gegenüber Kunden oder Lieferanten.

5. Eingeschränkt erlaubte Form der Zusammenarbeit

Kooperationen zwischen Wettbewerbern sind nur unter bestimmten (Markt-)Bedingungen kartellrechtlich zulässig. Auch wenn gerade die Kooperation von mittelständischen Unternehmen zulässig sein kann, sollten Kooperationen insbesondere zu den folgenden Themen auch im Rahmen der UNITI nur nach vorheriger rechtlicher Beratung eingegangen oder auch nur besprochen werden:

- Liefer-, Einkaufs-, Produktions-, Vermarktungs-, Vertriebs- und Arbeitsgemeinschaften bzw. entsprechende Vereinbarungen,
- Forschungs-, Entwicklungs-, Lizenz-, Standardisierungs- und Spezialisierungsgemeinschaften bzw. entsprechende Vereinbarungen,
- Marktinformationssysteme, einschließlich der Austausch von Informationen über Geschäftsvorgänge einzelner Unternehmen (selbst wenn diese Informationen anonymisiert und aggregiert sind), wenn weniger als 5 Unternehmen an dem Informationsaustausch beteiligt sind sowie Benchmarking-Aktivitäten, wenn weniger als 5 Unternehmen beteiligt sind.

Erstellt in Zusammenarbeit zwischen
**UNITI e.V., Berlin, und RA Eckart Wagner, LL.M.,
WAGNER LEGAL Rechtsanwälte, Hamburg**



Herausgeber:

UNITI Bundesverband

EnergieMittelstand e.V.

Jägerstraße 6 · D-10117 Berlin

Telefon: 030 - 755 414-300 · Fax: 030 - 755 414-366

info@uniti.de · www.uniti.de